

MERKBLATT ZUR NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR

Stand: 01.01.2019

"Sollen wir etwa dafür bezahlen, dass es vom Himmel regnet?"

Die Hauseigentümer zahlen nicht dafür, dass es vom Himmel regnet, sondern dafür, dass das Niederschlagswasser von den Grundstücken beseitigt wird. Die Niederschlagswassergebühr ist eine Benutzungsgebühr, in der die Kosten und Aufwendungen für die Instandhaltung, Reinigung, Wartung etc. der gesamten öffentlichen Abwasseranlage zur Niederschlagswasserbeseitigung auf die Benutzer dieser Anlage umgelegt werden. Die Niederschlagswassergebühr ist eine Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung (Kanalisation, Gräben/Grabenverbindungen, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke etc.). Im Folgenden werden Detailinformationen zur Niederschlagswassergebührenveranlagung aufgeführt.

Berechnung

- Die Schmutzwassergebühr wird nach der bezogenen Frischwassermenge berechnet.
- Für die Niederschlagswassergebühr werden die bebauten, überbauten und befestigten Flächen eines grundbuchrechtlichen Grundstückes herangezogen, die direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. von denen Niederschlagswasser in diese gelangt.

Beginn des Gebührensuldverhältnisses

- Das Gebührensuldverhältnis entsteht gemäß § 10 der Abwassergebührensatzung, sobald Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, z.B. durch den Anschluss an die städtische Kanalisation bzw. durch oberflächige indirekte Einleitung.

Flächenarten und Art der Einleitung

- Bebaute und überbaute Flächen: Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Dazu zählen Wohnhäuser, gewerblich genutzte Gebäude, Nebengebäude wie Garagen, Gartenhäuser, Carports, Schuppen usw.

Hinweis: Vorübergehende Einleitungen in Regentonnen durch eine umlegbare Klappe im Fallrohr oder in eine Zisterne (mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation) werden nicht als gebührenmindernd von der Stadtentwässerung Hannover berücksichtigt. Ebenso werden Abflussbeiwerte aufgrund unterschiedlicher Materialbeschaffenheit der Dachziegel von der Stadtentwässerung Hannover nicht als gebührenmindernd berücksichtigt.

- Befestigte Flächen: Als befestigte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen - unabhängig vom verwendeten Material - Plattenbeläge, bituminöse Decken, Betondecken, Öko-Pflasterungen, Schotterflächen etc., die einen direkten bzw. indirekten Anschluss an die Kanalisation haben und nicht bereits in den bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten sind. Beispiele: Zuwegungen, Zufahrten, Vorplätze, Parkplätze, Terrassen usw.

Hinweis: Ökopflaster o.ä. wird nicht als gebührenmindernd von der Stadtentwässerung Hannover berücksichtigt, da hier erfahrungsgemäß - insbesondere bei Starkregenereignissen - eine Niederschlagswasserableitung anzunehmen ist. Ebenso werden diese Flächen im Laufe der Zeit durch Kleinstpartikel aus der Luft / im Regenabfluss nach und nach verdichtet und nehmen somit zunehmend weniger bzw. kein Niederschlagswasser mehr auf.

Die einzelnen Flächen werden jeweils auf volle m² kaufmännisch gerundet.

- Direkte Einleitung:
Einleitung von Niederschlagswasser durch Regenfallrohre, Entwässerungsrinnen (Aco-Drain-Rinnen) oder Hof- und Wegeabläufe (Gullys).
- Indirekte Einleitung:

Einleitung von Niederschlagswasser durch Gefälle von der Fläche des Grundstückes über den Gehweg auf die Straße und somit in Straßenabläufe und letztendlich in die öffentliche Kanalisation.

Nähere Informationen zu den bebauten, überbauten und befestigten Flächen entnehmen Sie bitte der beigefügten Ausfüllhilfe (Schaubild).

Gebührenminderungen:

Wird nachweislich mit einer eigenen Versickerungsanlage Niederschlagswasser zurückgehalten und teilweise versickert und ist diese Anlage zur Ableitung des nicht versickerten Niederschlagswassers an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen (Überlauf), so wird die Veranlagungsfläche für die an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten, überbauten und befestigten Flächen auf 30 % reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen der Versickerungsanlage von mindestens 2 m³ je angefangene 100 m² angeschlossener Fläche und dass die Versickerungsanlage dem aktuellen Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entspricht.

Bei nachweislich mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landesentwicklung (FLL-Richtlinien), DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder – konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Abwasserkanalisation abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den o.g. Gründächern verringert wird; die Stadtentwässerung Hannover kann zur Vergleichbarkeit Nachweise verlangen.

Erfassung/Gebühregrundlage:

Die Flächenerfassungsbögen werden grundstücksbezogen maschinell erstellt. Das im Flächenerfassungsbogen angegebene Grundstück entspricht den aktuellen Eintragungen im Grundbuch. Je nach erfolgter Grundbucheintragung kann es vorkommen, dass Ihr Eigentum mehreren Grundstücken im grundbuchrechtlichen Sinne entspricht und Sie deshalb auch mehrere Bögen von uns zugeschickt bekommen (auch zeitversetzt). Bitte füllen Sie auch in diesem Fall alle Flächenerfassungsbögen grundstücksbezogen aus.

Auskunftspflicht:

Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie gemäß § 27 der Abwassergebührensatzung zur Auskunft verpflichtet sind. Die Auskunft muss auch nach zwischenzeitlich erfolgten Veränderungen der Berechnungsgrundlage unaufgefordert durch den Gebührenschuldner erfolgen. Ebenso kann die Stadtentwässerung Hannover an Ort und Stelle ermitteln. Sie ist auch berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Grundstücke und Räume zu betreten, um für die Gebührenerhebung relevante Feststellungen zu treffen. Stichprobenartige Überprüfungen behält sich die Stadtentwässerung Hannover vor.

Schätzung:

Bei Grundstücken, für die uns trotz einmaliger Erinnerung keine bzw. keine prüffähigen Angaben zugehen, werden die gebührenrelevanten Flächen geschätzt (§ 5 Absatz 7 der Abwassergebührensatzung).

Gebührensschuldner:

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer (§ 13 der Abwassergebührensatzung). Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle dessen der Erbbauberechtigte. Bei Eigentümergemeinschaften sowie Wohnungs-/Teileigentum werden die Gebühren einheitlich für die Eigentümergemeinschaft bzw. die Wohnungs-/Teileigentümergemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird einem Miteigentümer als Gesamtschuldner bzw. einem bestellten Verwalter bekannt gegeben.

Verwalter:

Aus Gründen des Datenschutzes benötigen wir zunächst eine schriftliche Bestätigung (Vollmacht) des Eigentümers, bevor wir den Verwalter als Ansprechpartner und Adressaten einsetzen können. Hierzu kann uns auch eine Kopie des Verwaltervertrages zur Verfügung gestellt werden.

Flächenänderungen:

Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührensschuldner der Stadtentwässerung Hannover unverzüglich schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Flächenänderungen werden zum 01. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 01. des Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt. Bei Flächenzuwachs ohne Nachweis über den Änderungszeitpunkt entscheidet die Stadtentwässerung Hannover über den Veranlagungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Einzelfalls.

Gebührensatz und Gebührenveranlagung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt gemäß der Abwassergebührensatzung in der zzt. gültigen Fassung 0,68 Euro je Quadratmeter anrechenbarer Fläche pro Jahr. Die Jahresgebühr ist in der Regel in Abschlagszahlungen vierteljährlich zu entrichten (zu den Fälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres). Auf Antrag kann die Gebühr auch jährlich (zum 01. Juli jeden Jahres) entrichtet werden.